



# Abwassersammelgruben – Zusammenfassung der Ergebnisse einer bayernweiten Erhebung

## 1 Anlass für die Erhebung

Abwassersammelgruben (abflusslose Gruben) sind Sammelbehälter ohne Abfluss in ein Gewässer, in denen in der Regel häusliches Abwasser gesammelt wird. Da keine Gewässerbenutzung stattfindet, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Abwassersammelgruben sind in Bayern im Art. 41 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) geregelt. Eine Einleitung ist danach bei abgelegenen, bestehenden oder früheren landwirtschaftlichen Betrieben zur Sammlung von Abwasser, meist gemeinsam mit Gülle oder Gärsubstrat, möglich. Vor Einleitung in Gülle- oder Biogasbehälter ist das häusliche Abwasser i. d. R. in einer Mehrkammerausfallgrube zu reinigen. Außerdem ist eine ordnungsgemäße Verwertung des Grubeninhalts (nach Dünge- bzw. Abfallrecht) oder Entsorgung (Abfuhr zu einer kommunalen Kläranlage) sicherzustellen. Andere Abwassersammelgruben außerhalb der Landwirtschaft sind in Bayern gesetzlich nicht geregelt.

Um einen Überblick zum Zustand der Anlagen zu erhalten, wurden 2018/2019 in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Dingolfing-Landau im Rahmen eines Pilotvorhabens im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) umfassende Vor-Ort-Erhebungen bei mehr als 400 Abwassersammelgruben durchgeführt. Unabhängig davon, dass viele Gruben außerhalb der Landwirtschaft bestehen und die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Grubeninhalts unklar war, wurden z. T. erhebliche Defizite beim baulichen Zustand (insb. Mängel bei der Dichtheit) festgestellt. Nicht selten waren Gewässerverunreinigungen zu erkennen oder zu besorgen.

Um eine flächendeckend fundierte Grundlage für weitere Entscheidungen für ganz Bayern zu erhalten, wurde im Rahmen einer Fragebogenaktion zum Jahreswechsel 2020/2021 bei allen Kreisverwaltungsbehörden (Anzahl 96), Großen Kreisstädten (Anzahl 29) und leistungsfähigen Gemeinden nach Bayerischer Bauordnung (Anzahl 13) eine detaillierte Erhebung zu Abwassersammelgruben durchgeführt. An der Erhebung haben sich 96 % (Anzahl 133) der Befragten beteiligt.

## 2 Zusammengefasste Ergebnisse

### 2.1 Anzahl und Arten von Anwesen mit Abwassersammelgruben

Von der Erhebung werden insgesamt **20.273 Abwassersammelgruben in Bayern** erfasst. Bei rund **zwei Drittel (68 % bzw. 13.790)** handelt es sich um **Gruben bei landwirtschaftlichen Anwesen** gemäß Art. 41 Abs. 2 BayBO. Etwa ein Drittel (29 % bzw. 5.787) der Abwassersammelgruben sind nicht von Art. 41 Abs. 2 der bayerischen Bauordnung erfasst. Ca. 3 % der Anlagen sind nicht differenzierbar.

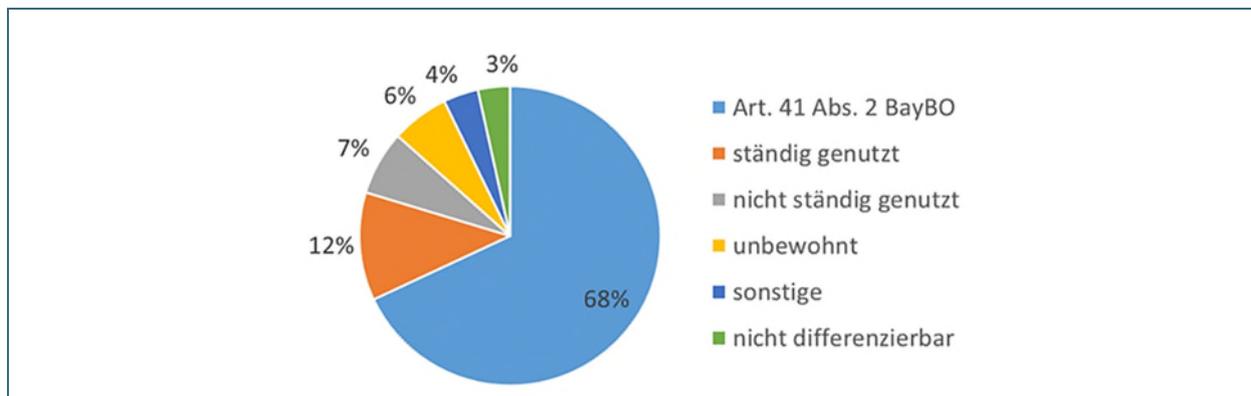


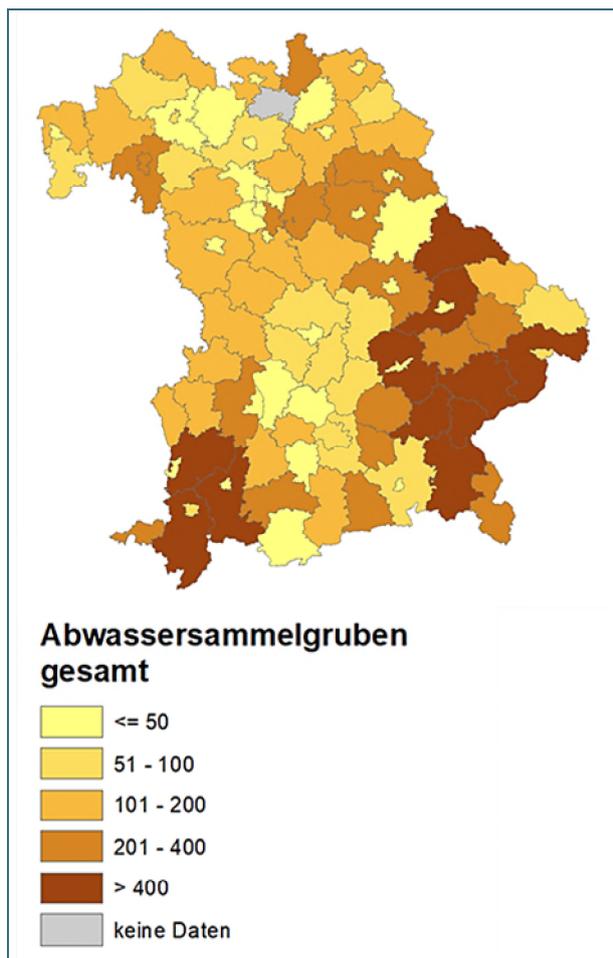
Abb. 1: Arten von Anwesen mit Abwassersammelgruben

Von den Abwassersammelgruben außerhalb der Landwirtschaft sind im Einsatz:

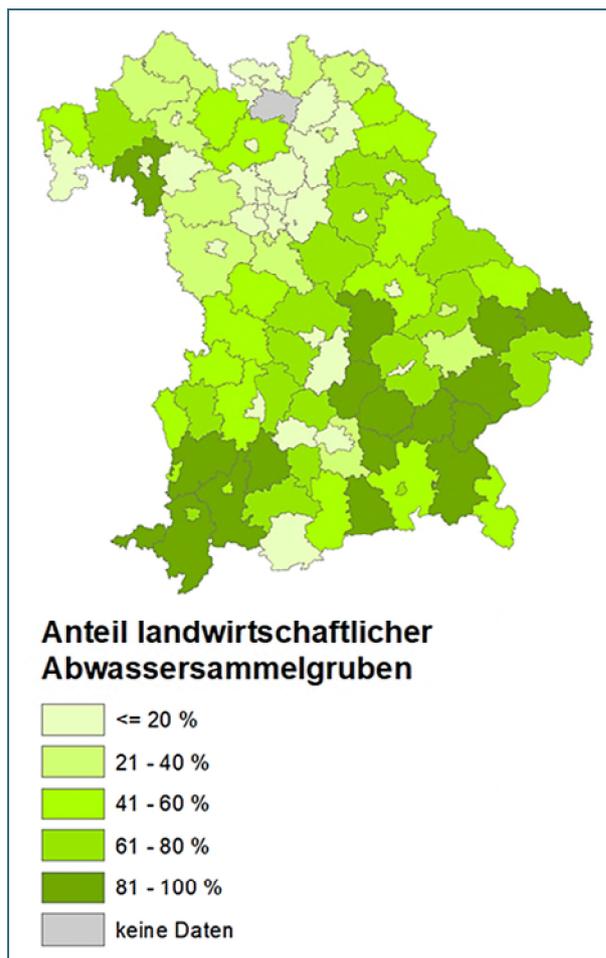
- 12 % (2.366) bei ständig genutzten (bewohnten) Anwesen
- 7 % (1.405) bei nicht ständig genutzten Ferien- und Wochenendhäusern
- 6 % (1.254) bei unbewohnten Anwesen
- 4 % (762) bei sonstigen Anwesen (Vereinsheime- und Sportstätten, die häufig nur saisonal genutzt werden; Gewerbe- bzw. Betriebsgebäude, z. B. Kieswerke, Wertstoffhöfe, Almen; öffentliche Einrichtungen, z. B. Feuerwehrgebäude, WC-Anlagen an Seen; Energie- und Wasserversorgung, z. B. Umspannwerke, Wasserwerke)

Karte 1 zeigt die Anzahl der Abwassersammelgruben bezogen auf Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Im ländlichen Raum, dort wo ein Anschluss an die kommunale Kläranlage nicht möglich ist und deshalb viele Kleinkläranlagen existieren, sind meist auch viele Abwassersammelgruben zu finden. Das ist besonders in den südwestlichen und südöstlichen Regionen Bayerns in Schwaben, Ober- und Niederbayern der Fall. **Rund die Hälfte der Abwassersammelgruben in Bayern (10.688) kommen in elf Landkreisen mit jeweils über 400 Gruben vor.** Für kreisfreie Städte wurde i. d. R. eine geringe Anzahl an Abwassersammelgruben gemeldet.

In Karte 2 ist der Anteil der landwirtschaftlichen Abwassersammelgruben an der Gesamtgrubenzahl im Landkreis / der kreisfreien Stadt dargestellt. In einigen Landkreisen bestehen überwiegend (80 – 100 %) Abwassersammelgruben nach Art. 41 Abs. 2 BayBO (dunkelgrün). Umgekehrt gibt es viele Regionen, in denen der Anteil der landwirtschaftlichen Gruben unter 20 % liegt (hellgrün).



Karte 1: Anzahl Abwassersammelgruben pro Landkreis/kreisfreie Stadt



Karte 2: Anteil landwirtschaftlicher Gruben an der Gesamtgrubenzahl pro Landkreis/kreisfreie Stadt

## 2.2 Prüfung und Überwachung

Mehrkammerausfallgruben sind in Bayern nach Art. 41 Abs. 2 BayBO vor der Abwassersammelgrube zu errichten. Lediglich 14 % (1.986 von 13.790) dieser Mehrkammerausfallgruben bzw. 18 % (1.178 von 6.483) der Abwassersammelgruben außerhalb der Landwirtschaft wurden oder werden überprüft bzw. überwacht. In vielen Fällen ist die Prüfung einmalig vor Inbetriebnahme durchgeführt worden. Häufig erfolgen Prüfungen bzw. Überwachungen im Bestand anlassbezogen, wenn z. B. ein Verdacht auf Undichtheit vorliegt oder im Zuge von Baumaßnahmen auf dem Grundstück.

## 2.3 Erkenntnisse zum baulichen Zustand und zur Dichtheit

Bei nur ca. 11 % (2.304 von 20.273) der Mehrkammerausfallgruben und Abwassersammelgruben liegen Erkenntnisse zum baulichen Zustand bzw. zur Dichtheit vor. Dabei ist nicht differenziert, ob es sich um die Prüfung der Dichtheit vor Inbetriebnahme handelt. Bei rund 2 % (49 von 2.304) der geprüften Anlagen wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt.

## 2.4 Entsorgung oder Verwertung des Grubeninhalts

Bei ca. Dreiviertel der Abwassersammelgruben ist die Verwertung bzw. Entsorgung des Grubeninhalts unbekannt. Von 24 % (4.800 von 20.273) aller Abwassersammelgruben ist die Entsorgung oder Verwertung des Grubeninhalts bekannt (Abbildung 2):

- bei 49 % (2.364 von 4.800) erfolgt die Entsorgung in kommunalen Kläranlagen
- bei 51 % (2.436 von 4.800) wird landwirtschaftlich verwertet

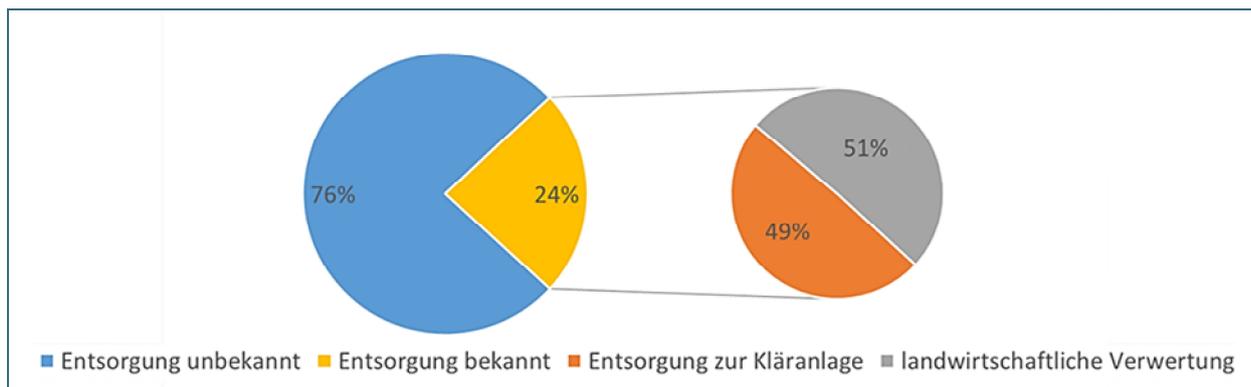


Abb. 2: Entsorgung des Grubeninhalts

## 2.5 Datenerfassung

In den Rückmeldungen zeigten sich verwaltungsintern sehr unterschiedliche Zuständigkeiten bei den Kreisverwaltungsbehörden (für Wasserrecht zuständige Verwaltungseinheiten; Bauverwaltung). Im Gespräch mit einigen Ansprechpartnern wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Abwassersammelgruben wenig Beachtung erhalten.

Bei rund der Hälfte der zuständigen Stellen liegen Daten zu Abwassersammelgruben zentral gesammelt vor, die andere Hälfte musste für die Erhebungen Angaben schätzen oder Daten über die Gemeinden zunächst erfragen. In Einzelfällen wurden Grundstückseigentümer angeschrieben. Bei der zentralen Datenerfassung werden unterschiedliche EDV-Programme (u. a. Excel, Kleinkläranlagen-Portal, KOMVOR) verwendet, aber auch zum Teil Akten in Papierform geführt. Zur Qualität der vorhandenen Daten wird seitens der Befragten angemerkt, dass Daten zu Abwassersammelgruben vielfach veraltet sind oder nicht differenziert vorgehalten werden.

Einige Kreisverwaltungsbehörden geben an, die Erhebung zum Anlass zu nehmen, um eine Bestandsaufnahme der Abwassersammelgruben, z. B. durch Ortseinsichten, Abfrage bei Eigentümern oder durch Vorlage von Dichtheitsnachweisen, durchzuführen.

## Impressum:

### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Telefon: 0821 9071-0  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

### Bearbeitung:

LfU, Referat 67

### Bildnachweis:

LfU

### Stand:

März 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.